

Antrag

eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung
eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs – **beA** (§ 27a Abs. 1 EuRAG)

An die
Rechtsanwaltskammer München
Postfach 10 05 11
80079 München

☐ Ich beantrage die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)
nach § 27a Abs. 1 EuRAG

Hinweis:

Die Rechtsanwaltskammer München ist nur für dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus Italien und Österreich
zuständig, § 27a Abs. 1 iVm. § 32 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 EuRAG

1. Angaben zur Person

1	Name, Vorname, evtl. akademischer Grad		
2	Geburtsdatum	3	Geburtsort und -staat
4	Staatsangehörigkeit	5	Kontaktdaten für diesen Antrag (Tel./E-Mail)

2. Angaben zur Kanzlei

1	Kanzleiname		
2	Straße, Hausnummer		
3	Postleitzahl, Ort		
4	Telefon	5	Telefax
6	E-Mail	7	Internet

3. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 67,00 habe ich entrichtet durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer
bei der HypoVereinsbank München (IBAN: DE09700202700002750511, SWIFT: HYVEDEMMXXX).

4. Weitere Angaben zum Antrag

1	Ich bin berechtigt, unter der Berufsbezeichnung ☐ Rechtsanwältin / Rechtsanwalt in Österreich ☐ Avvocata / Avvocato in Italien selbständig tätig zu sein.
2	Ich bin Mitglied der Rechtsanwaltskammer

5. Kammermitteilungen

Der Versand der Mitteilungen erfolgt per E-Mail	Ich möchte die Kammermitteilungen beziehen unter folgender E-Mail-Adresse:
---	--

6. Anlagen

Folgende Anlagen füge ich bei:

☐	Original / Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Ablichtung einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zum Beruf der/s Rechtsanwältin / Rechtsanwalts / Avvocata / Avvocato, die nicht älter als drei Monate ist.
☐	Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Herkunftsstaat

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden (§ 31 BRAO).

Ort und Datum

Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Erläuterungen

zum Antrag eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs – beA (§ 27a Abs. 1 EuRAG)

1. Antragstellung

Der Antrag soll unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes gestellt werden und ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer München, Postfach 260163, 80058 München zu richten.

Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt sein.

2. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer München entscheidet über den Antrag von Rechtsanwälten aus Österreich und Italien. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

Vor der Eintragung muss eine Identifizierung erfolgen, vgl. § 31 Abs. 1 S. 5 BRAO. Hierfür kann der antragstellende europäische Rechtsanwalt entweder persönlich in der Rechtsanwaltskammer München vorbeikommen oder ein Video-Identverfahren wählen (ohne persönlich vorstellig zu werden).

Liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung vor, wird der dienstleistende europäische Rechtsanwalt nur zu diesem Zweck in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragen, § 27a Abs. 1 S. 2 EuRAG. Nach Eintragung im Gesamtverzeichnis richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein, § 27a Abs. 2 S. 1 EuRAG.

Um Zugang zu dem beA zu erhalten, muss eine beA-Karte bei der Bundesnotarkammer bestellt werden. Mit der beA-Karte und einem dazugehörigen PIN kann man sich anschließend am beA erstregistrieren, um es direkt im Anschluss nutzen zu können.

3. Berufsbezeichnung und Tätigkeit in Deutschland

Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, hat **zusätzlich** die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört. Die Bezeichnung „europäischer Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung **nicht** verwendet werden, vgl. § 26 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 2 EuRAG.

Ein europäischer Rechtsanwalt, der vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätig wird (dienstleistender europäischer Rechtsanwalt), hat im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden gemäß § 27 Abs. 1 EuRAG die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten. Eingeschränkt wird dies lediglich durch die Vorschriften in den §§ 28 ff. EuRAG. Auf die §§ 28 bis 31 EuRAG wird insoweit ausdrücklich hingewiesen.

4. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Vor dem Hintergrund, dass alle anwaltlichen (Prozess-)Vertreter über sichere elektronische Kommunikationsmöglichkeiten verfügen sowie die Möglichkeit haben sollen, in gleicher Weise am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, wurde gemäß § 27a EuRAG das besondere elektronische Anwaltspostfach auch für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt eingeführt.

In Deutschland wird über das beA eine sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz oder anderen Rechtsanwälten gewährleistet. Informationen zur Registrierung und Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs finden Sie unter: <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/erv/>.

5. Löschung des besonderen elektronischen Postfachs (beA)

Der Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Herkunftsstaat führt zu einer Löschung des beA. Die Löschung kann vom Anwalt auch jederzeit selbst beantragt werden, vgl. insoweit § 27a Abs. 1 S. 3 EuRAG.